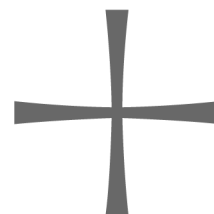


# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



89

Nr. 5 / 135. Jahrgang

Kassel, 31. Mai 2020

### Inhalt

#### Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie Vom 24. April 2020..... 90
- Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Landeskirche Vom 3. April 2020..... 92
- Inkrafttreten der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie..... 92
- Vierte Anordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für Kirchenvorstände Vom 5. Mai 2020..... 93
- Änderung der Ordnung für den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit Vom 28. April 2020..... 93
- Aufhebung der Ordnung für den Sprecher der Landeskirche und der Ordnung für die Konferenz der Medienpfarrer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 94
- #### Arbeitsrechtliche Regelungen
- Beschluss des Schlichtungsausschusses zu einer Arbeitsrechtlichen Regelung zur Anwendung von § 27 Absatz 1 TV-L für Beschäftigte in verfasst-kirchlichen Diakoniestationen (Zusatzurlaub für Beschäftigte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 25 und höchstens 49) Vom 4. Mai 2020..... 94
- Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)..... 94

#### Urkunden

- Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Obergrenzebach und Seigertshausen vom 27. November 2009..... 96

#### Bekanntmachungen

- Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986 S. 79); hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen..... 98
- Bekanntgabe der Pauschale nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Erstattung von Nebenkosten im Amtsbereich der Pfarrdienstwohnung vom 22. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 10)..... 98
- Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln..... 99
- Evangelische Kirchengemeinde Anraff,  
Evangelische Kirchengemeinde Wega,  
Evangelische Kirchengemeinde Wellen 99

#### Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Angebote des Pastoralpsychologischen Institutes in 2021..... 99

#### Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 101
- Pfarrstellenausschreibungen..... 102

#### Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 103
- Lehrer/innen im Kirchendienst (m/w/d),  
Martin-Luther-Schule Schmalkalden.... 103

## Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des MVG- Anwendungsgesetzes Diakonie Vom 24. April 2020

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie

Das MVG-Anwendungsgesetz Diakonie vom 27. November 2012 (KABL. S. 316), zuletzt geändert am 11. Mai 2019 (KABL. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„Kirchengesetz  
für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mit-  
arbeitervertretungsgesetzes der EKD  
(MVG-Anwendungsgesetz Diakonie  
Hessen – MVG.DH)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „(im Folgen-  
den: Diakonisches Werk)“ durch die Wörter  
„(im Folgenden: Diakonie Hessen)“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
  - d) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „des  
Diakonischen Werks“ durch die Wörter „der  
Diakonie Hessen“ ersetzt.
3. In § 1b werden die Wörter „dem Diakonischen  
Werk“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“  
ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 6  
Einigungsstellen

(1) Ergänzend zu § 36a Absatz 5 MVG.EKD gilt  
Folgendes:

  1. Die Kosten der Einigungsstelle trägt die  
Dienststelle.
  2. Die der Dienststelle angehörenden beitzen-  
den Mitglieder werden für ihre Tätigkeit in der  
Einigungsstelle unter Fortzahlung der Vergü-  
tung freigestellt.
  3. Die bzw. der Vorsitzende und die beisitzenden  
Mitglieder der Einigungsstelle, die nicht der  
Dienststelle angehören, erhalten eine Ent-  
schädigung. Dabei sind insbesondere der er-  
forderliche Zeitaufwand, die Schwierigkeit  
der Streitigkeit sowie ein Verdienstausschlag zu  
berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der Diako-  
nie Hessen wird ermächtigt, eine Ordnung  
über die Entschädigung für die Mitglieder der  
Einigungsstellen zu beschließen. In begrün-  
deten Einzelfällen kann die Dienststellenlei-

tung im Benehmen mit der Mitarbeitervertre-  
tung eine von der Ordnung abweichende Ent-  
schädigung für die Vorsitzende oder den Vor-  
sitzenden vereinbaren.

(2) Ergänzend zu § 36a Absatz 6 MVG.EKD gilt  
Folgendes:

1. Mindestens je ein beisitzendes Mitglied muss  
der betreffenden Dienststelle angehören.
2. Die Beteiligten können sich während des Ei-  
nigungsstellenverfahrens durch einen Rechts-  
beistand oder eine Interessenvertreterin oder  
einen Interessenvertreter insoweit vertreten  
lassen, als dieser zugleich als beisitzendes  
Mitglied benannt ist. Ist ein beisitzendes Mit-  
glied zugleich als Rechtsbeistand tätig, ist sei-  
ne Tätigkeit während des Einigungsstellen-  
verfahrens mit der Entschädigung nach Ab-  
satz 1 Nummer 3 abgegolten. Außerhalb des  
Einigungsstellenverfahrens gilt § 30 Absatz 2  
Satz 2 MVG.EKD.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Diako-  
nische Werk“ durch die Wörter „die Diako-  
nie Hessen“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Mitglieder des Gesamtausschusses  
werden von einer Wahlversammlung der  
Mitarbeitervertretungen gewählt. Für die  
Wahlversammlung gelten § 9a Absatz 1 und  
§ 9b Absatz 2 entsprechend. Die Wahlver-  
sammlung wird vom amtierenden Gesamt-  
ausschuss, hilfsweise vom Vorstand der  
Diakonie Hessen, spätestens bis zum 31. Ok-  
tober nach der Wahl der Mitarbeitervertre-  
tungen einberufen. Für die Wahl des Ge-  
samtausschusses gelten die Vorschriften des  
vereinfachten Verfahrens nach § 12 Absatz  
2 der Wahlordnung zum MVG.EKD ent-  
sprechend. Im Falle der Abwesenheit einer  
Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers  
muss eine schriftliche Erklärung vorliegen,  
dass sie bzw. er der Benennung zustimmt.  
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der  
anwesenden Mitarbeitervertretungen auf  
sich vereinigt. Die Wahlleiterin oder der  
Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüg-  
lich den Gewählten, den Mitarbeitervertre-  
tungen und dem Vorstand der Diakonie Hes-  
sen in Textform bekannt.“
  - c) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
 

„Der amtierende Gesamtausschuss kann je-  
weils für die nächste Wahlperiode durch Be-  
schluss bestimmen, in welchem Verhältnis  
die im Gesamtausschuss vertretenen Mit-  
arbeitervertretungen aus dem Kirchengebiet  
der Evangelischen Kirche in Hessen und

- Nassau und dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stammen sollen. Der Beschluss ist den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Wahljahres in Textform bekannt zu geben.“
- d) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Die Reihenfolge ist den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen in Textform mitzuteilen.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Die Diakonie Hessen trägt die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses. Über die erforderliche Freistellung der Mitglieder des Gesamtausschusses können der Gesamtausschuss und der Vorstand der Diakonie Hessen eine Vereinbarung schließen. Die Diakonie Hessen erstattet den Anstellungs-trägern der freigestellten Mitglieder die anteiligen Personalkosten im Rahmen der Vereinbarung.“
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:  
„(7) Im Übrigen finden § 19 Absatz 1 und 2, § 21 Absatz 1, § 22 und § 23a Absatz 1 MVG.EKD entsprechende Anwendung. § 14 MVG.EKD findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von mindestens drei Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder dem Vorstand der Diakonie Hessen gestellt werden kann. § 17 MVG.EKD findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von mindestens fünfzig Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen, dem Gesamtausschuss oder dem Vorstand der Diakonie Hessen gestellt werden kann.“
- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:  
„(8) Der Gesamtausschuss gibt sich auf Grundlage der §§ 24 bis 27 MVG.EKD eine Geschäftsordnung. Sie ist den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen in Textform bekannt zu geben.“
6. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „des Diakonischen Werks“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „dem Diakonischen Werk“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.
- c) Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. Durchführung von Vollversammlungen gemäß § 9a und § 9b.“
7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:  
„§ 9a  
Vollversammlung der Mitarbeitervertretungen  
(1) Die Vollversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitervertretungen aller diakonischen Einrichtungen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter. Gesamtmitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen im Dienststellenverbund haben kein Entsendungsrecht. Die Vollversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Gesamtausschusses einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort sind mit dem Vorstand der Diakonie Hessen abzusprechen.  
(2) Der Gesamtausschuss hat mindestens einmal in jedem Jahr seiner Amtszeit eine Vollversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Im Jahr einer Neuwahl ersetzt die Wahlversammlung gemäß § 8 Absatz 4 die Vollversammlung. Der Gesamtausschuss kann weitere außerordentliche Vollversammlungen einberufen, wenn dies im Einvernehmen mit dem Vorstand der Diakonie Hessen beschlossen worden ist.  
(3) Der Gesamtausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.  
(4) Der Vorstand der Diakonie Hessen ist zu der jeweiligen Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; er kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Er erhält auf Antrag das Wort.  
(5) Über die Vollversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden des Gesamtausschusses zu unterzeichnen. Das Protokoll ist zusammen mit dem schriftlichen Tätigkeitsbericht spätestens einen Monat nach der Vollversammlung in Textform gegenüber den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen zu veröffentlichen.“
8. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:  
„§ 9b  
Aufgaben der Vollversammlung  
(1) Die Vollversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Gesamtausschusses entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Gesamtausschusses gehören. Sie kann Anträge an den Gesamtausschuss stellen und zu den Beschlüssen des Gesamtausschusses Stellung nehmen. Der Gesamtausschuss ist an die Stellungnahme der Vollversammlung nicht gebunden.  
(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Mitarbeitervertretungen nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede

Mitarbeitervertretung eine Stimme. Anträge und Stellungnahmen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitarbeitervertretungen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses aus, wählt die nächste Vollversammlung ein neues Mitglied, sofern die Nachrückerliste erschöpft ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn in der Wahlversammlung weniger als elf Mitglieder des Gesamtausschusses gewählt werden. § 8 Absatz 4 Satz 2 bis 7 gilt für die Nachwahlen entsprechend.“

9. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Diakonischen Werks“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.
10. In § 13 werden jeweils die Wörter „des Diakonischen Werks“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 14  
 Übergangsregelung  
 Für den am 1. Juli 2020 bestehenden Gesamtausschuss findet bis zum Ende seiner Amtszeit anstelle von § 8 Absatz 6 und 7 Satz 1 weiterhin § 8 Absatz 6, 7 und 8 Satz 1 des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung Anwendung.“
12. In § 15 werden die Wörter „dem Diakonischen Werk“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine entsprechende Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Das Landeskirchenamt gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

Die Verordnung wird der Landessynode gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung zur nächsten Tagung zur Bestätigung vorgelegt.

—————  
Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 8. Mai 2020

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

## **Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Landeskirche Vom 3. April 2020**

Aufgrund von Artikel 133 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Aufhebung des Strukturprüfungsgesetzes (42. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 26. November 2019 (KABl. S. 222), hat der Rat der Landeskirche am 3. April 2020 die Geschäftsordnung des Rates der Landeskirche vom 23. März 1992 (KABl. S. 60), zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 6) wie folgt geändert:

- a) Dem § 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „In Ausnahmefällen können die Tagungen im Wege von Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.“
- b) In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „für die Durchführung von Tagungen im Wege von Video- oder Telefonkonferenzen gemäß § 1 Satz 3 oder“ eingefügt.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 3. April 2020 in Kraft.

—————  
Die vorstehende Änderung wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 8. Mai 2020

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

### **Inkrafttreten der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des MVG- Anwendungsgesetzes Diakonie**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck macht gemäß Artikel 2 Satz 2 der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie vom 24. April 2020 (KABl. S. 90) folgendes bekannt:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie vom 24. April 2020 (KABl. S. 90) tritt am 1. Juli 2020 in Kraft, nachdem die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau am 30. April 2020 (ABl. EKHN S. 166) eine entsprechende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen hat.

Kassel, den 8. Mai 2020

Landeskirchenamt  
Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

\* \* \*

### **Vierte Anordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für Kirchenvorstände Vom 5. Mai 2020**

Aufgrund des Artikels 34 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) hat das Landeskirchenamt am 5. Mai 2020 folgende Anordnung zur Änderung der Geschäftsführung in den Kirchenvorständen, zuletzt geändert durch die Änderungsanordnung vom 17. März 2020 (KABl. S. 63), erlassen:

Es wird ein neuer § 13 a mit der Überschrift „Video-Konferenz“ und folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass seine Sitzungen ganz oder teilweise als Videokonferenzen stattfinden können, an denen alle oder einzelne Mitglieder durch einen digitalen Zugang teilnehmen. In diesen Fällen steht die Videozuschaltung der Anwesenheit im Sinne von Artikel 29 Absatz 5 Satz 1 der Grundordnung gleich, wenn die durch Zuschaltung anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Sitzungsleitung ihre Identität nachweisen und versichern, dass die Einhaltung der Vertraulichkeit während ihrer Sitzungsteilnahme gewährleistet ist; dies gilt auch für die übrigen zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten Personen. An geheimen Abstimmungen können digital zugeschaltete Kirchenvorstandsmitglieder nicht teilnehmen; an Wahlen können sie nur teilnehmen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Wahlberechtigter widerspricht.“

Diese Anordnung tritt am 6. Mai 2020 in Kraft.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 8. Mai 2020

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

### **Änderung der Ordnung für den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit Vom 28. April 2020**

1. Aufgrund des Artikels 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Aufhebung des Strukturprobungsgesetzes (42. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 26. November 2019 (KABl. S. 222), hat das Landeskirchenamt die Ordnung für den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit vom 22. Oktober 2013 (KABl. S. 178) wie folgt geändert:

- a) § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Der Ausschuss unterstützt den Bischof oder die Bischöfin und das Landeskirchenamt bei der strategischen Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Entwicklung angemessener Strukturen und Arbeitsformen.“
- b) § 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. zwei Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis,“
  - bb) In Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
  - cc) Absatz 1 Nummer 6 wird gestrichen.
  - dd) Absatz 1 Nummer 7 wird Absatz 1 Nummer 6.
  - ee) Der neue Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
„6. die Leitung der Stabsstelle Kommunikation.“
  - ff) Absatz 1 Nummer 8 wird gestrichen.
  - gg) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Öffentlichkeitsarbeit“ durch das Wort „Kommunikation“ ersetzt.
- c) In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Öffentlichkeitsarbeit“ durch das Wort „Kommunikation“ ersetzt.

2. Diese Änderung tritt am 28. April 2020 in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 5. Mai 2020

Landeskirchenamt  
Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

## **Aufhebung der Ordnung für den Sprecher der Landeskirche und der Ordnung für die Konferenz der Medienpfarrer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 28. April 2020 die Aufhebung der Ordnung für den Sprecher der Landeskirche vom 8. März 1988 (KABL. S. 49) und der Ordnung für die Konferenz der Medienpfarrer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-

Waldeck vom 18. Februar 1992 (KABL. S. 90) beschlossen.

Kassel, den 5. Mai 2020

Landeskirchenamt  
Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

## **Arbeitsrechtliche Regelungen**

### **Beschluss des Schlichtungsausschusses zu einer Arbeitsrechtlichen Regelung zur Anwendung von § 27 Absatz 1 TV-L für Beschäftigte in verfasst-kirchlichen Diakoniestationen (Zusatzurlaub für Beschäftigte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 25 und höchstens 49) Vom 4. Mai 2020**

Der Schlichtungsausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2020 gemäß § 17 Absatz 4 ARR.G.EKKW eine endgültige Regelung hinsichtlich des Zusatzurlaubs für Beschäftigte in verfasst-kirchlichen Diakoniestationen beschlossen.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 12. Mai 2020 Landeskirchenamt  
Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

### **Beschluss des Schlichtungsausschusses für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 4. Mai 2020**

#### **Artikel I**

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in verfasst-kirchlichen Diakoniestationen, die einen Grad der Behinderung von 30 bis 49 aufweisen, kann wegen einer durch die Behinderung bedingten Erholungsbedürftigkeit Zusatzurlaub von bis zu drei Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden.

Der Grad der Behinderung ist durch Bescheid nachzuweisen.

#### **Artikel II**

Die Regelung in Artikel I tritt rückwirkend ab dem 01.01.2020 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2022. Die Anwendung der Regelung in Artikel I wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission rechtzeitig evaluiert, sodass noch vor Fristablauf über deren Fortgeltung entschieden werden kann.

\* \* \*

### **Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat am 8. April 2020 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW) beschlossen. Diese werden nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 20. Mai 2020 Landeskirchenamt  
Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

### **Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck**

**Vom 8. April 2020**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 2/2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für**  
**den Bereich des Diakonischen Werks in**  
**Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (KABl. S. 79) werden wie folgt geändert:

Nach Anlage 14 wird folgende Anlage 15 eingefügt:

„Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit in der Diakonie in Kurhessen-Waldeck

Für den Anwendungsbereich der „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ gilt die „Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit in der Diakonie in Hessen und Nassau“ vom 20. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 9. April 2020 in Kraft.

\*

**Arbeitsrechtsregelung**  
**zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck**  
**und Hessen-Nassau**

**Vom 8. April 2020**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 2/2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für**  
**den Bereich des Diakonischen Werks in**  
**Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (KABl. S. 79), werden wie folgt geändert:

Nach § 9 Absatz 2 Unterabschnitt 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes (§ 15 Absatz 2 ArbZG) kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der benannten Tätigkeitsbereiche und unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.“

**Artikel 2**  
**Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der**  
**Diakonie in Hessen und Nassau**

*Auf eine Bekanntmachung von Artikel 2 im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird verzichtet und auf die Veröffent-*

*lichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 15. Mai 2020 (S. 170) verwiesen.*

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Artikel 1 und 2 treten am 9. April 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

\* \* \*

## Urkunden

### Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch- reformierten Kirchengemeinden Obergrenzebach und Seigertshausen vom 27. November 2009

#### I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 27.10.2009 (KABl. Nr. 12/2009 S. 246) wurden die Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Obergrenzebach und Seigertshausen zur Evangelischen Kirchengemeinde Obergrenzebach-Seigertshausen vereinigt.

#### II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Obergrenzebach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Obergrenzebach-Seigertshausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obergrenzebach	674	Obergrenzebach	19	41	0,0026
Obergrenzebach	674	Obergrenzebach	3	10	0,5918
Obergrenzebach	674	Obergrenzebach	3	11	0,5632
Obergrenzebach	674	Obergrenzebach	8	1	0,5086
Obergrenzebach	674	Obergrenzebach	8	2	0,4465
Obergrenzebach	674	Obergrenzebach	8	35	0,6834
Obergrenzebach	674	Obergrenzebach	9	142/48	0,1106
Obergrenzebach	674	Obergrenzebach	3	98/43	0,1300
Obergrenzebach	674	Obergrenzebach	16	3/5	0,5132

2. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Obergrenzebach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Obergrenzebach-Seigertshausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obergrenzebach	786	Obergrenzebach	2	33	0,1476
Obergrenzebach	786	Obergrenzebach	3	44	0,2047
Obergrenzebach	786	Obergrenzebach	3	46	0,7555
Obergrenzebach	786	Obergrenzebach	14	136	0,1424
Obergrenzebach	786	Obergrenzebach	16	4	0,5189
Obergrenzebach	786	Obergrenzebach	18	20/1	0,0861

3. Der in Abt. I unter der lfd. Nr. 106 eingetragene Anteil zu 1/100 der „Pfarrei Obergrenzebach“ an dem nachfolgend aufgeführten Grundvermögen geht auf die „Pfarrei der Evangelische Kirchengemeinde Obergrenzebach-Seigertshausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	1	1	25,3620
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	1	2	0,2055
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	2	98	0,3763
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	2	99	0,1448
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	3	21	0,0528
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	3	65	1,0328



Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	3	85	0,7604
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	14	5	42,0022
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	14	6	2,7088
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	14	84	0,6355
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	14	89	1,0202
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	14	99	0,0459
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	16	108	0,4249
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	14	113/4	37,6180
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	9	171/48	0,0109
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	14	2	0,6652
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	14	3	0,5600

4. Der in Abt. I unter der lfd. Nr. 107 eingetragene Anteil zu 1/100 der „Kirchengemeinde Obergrenzebach“ an dem nachfolgend aufgeführten Grundvermögen geht auf die „Evangelischen Kirchengemeinde Obergrenzebach-Seigertshausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	1	1	25,3620
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	1	2	0,2055
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	2	98	0,3763
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	2	99	0,1448

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	3	21	0,0528
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	3	65	1,0328
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	3	85	0,7604
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	14	5	42,0022
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	14	6	2,7088
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	14	84	0,6355
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	14	89	1,0202
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	14	99	0,0459
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	16	108	0,4249
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	14	113/4	37,6180
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	9	171/48	0,0109
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	14	2	0,6652
Obergrenzebach	751	Obergrenzebach	14	3	0,5600

5. Aus dem Grundvermögen von „Kirchenkasten 3579 Neukirchen-Seigertshausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Obergrenzebach-Seigertshausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Seigertshausen	728	Seigertshausen	1	38/1	0,5032
Seigertshausen	728	Seigertshausen	2	35	0,1366
Seigertshausen	728	Seigertshausen	3	15	1,3306

6. Aus dem Grundvermögen von „Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde in Seigertshausen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Obergrenzebach-Seigertshausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Seigertshausen	578	Seigertshausen	7	85/3	0,0462

7. Aus dem Grundvermögen von „Küsterstelle der evangelischen Kirchengemeinde in Seigertshausen 3579 Neukirchen-Seigertshausen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Obergrenzebach-Seigertshausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Seigertshausen	717	Seigertshausen	1	37	0,2780

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 27. April 2020

L.S.

Landeskirchenamt

Koch

Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## Bekanntmachungen

### Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986 S. 79);

#### hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Aufgrund der Durchführungsbestimmungen Nr. 23.2 der Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. August 1986 (KABl. S. 106) werden hiermit die für die endgültige Berechnung des Entgelts bei Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen maßgeblichen Beträge für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 bekannt gegeben.

Energieträger	je m <sup>2</sup> Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	9,80 €
Fernheizung und übrige Heizungsarten	13,12 €

Kassel, den 29. April 2020

Landeskirchenamt

Dr. Obrock

Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

### Bekanntgabe der Pauschale nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Erstattung von Nebenkosten im Amtsbereich der Pfarrdienstwohnung vom 22. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 10)

Zur Festsetzung der Erstattung der auf den Amtsbereich entfallenden Nebenkosten wird für das Jahr 2020 die Pauschale für die Beheizung des Amtsbereichs bekannt gegeben. Sie beträgt 294,00 Euro.

Sofern für die Beheizung der Pfarrdienstwohnung keine Heizung mit fossilen Brennstoffen, sondern eine Fernheizung bzw. eine übrige Heizungsart vorhanden ist, beträgt die Pauschale 393,60 Euro.

Kassel, den 29. April 2020

Landeskirchenamt

Dr. Obrock

Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

### **Evangelische Kirchengemeinde Anraff, Evangelische Kirchengemeinde Wega, Evangelische Kirchengemeinde Wellen**

Die Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Anraff, Wega und Wellen werden aufgrund der Vereinigung der drei Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde an der Eder zum 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 12. Mai 2020                      Landeskirchenamt  
Dr. Obrock  
Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

### **Angebote des Pastoralpsychologischen Institutes in 2021**

Die Kursangebote richten sich inhaltlich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie an andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer theologischen Ausbildung, die in einem seelsorglichen Praxisfeld tätig sind.

#### Zulassungsverfahren:

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Pastoralpsychologischen Institut oder bei den jeweiligen Leiterinnen, auch per E-Mail. Sie erhalten dann Informationen zu den Bewerbungsunterlagen, die Sie bis zum Anmeldeschluss einreichen. Die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen findet Berücksichtigung. Bitte eine formlose Mitteilung ohne weitere Unterlagen an das zuständige Dekanat.

Es erfolgt ein Bewerbungsverfahren hinsichtlich der beruflichen und persönlichen Eignung für die Kursarbeit. Bei Abmeldungen nach der Zusage eines Kursplatzes müssen wir eine Bearbeitungsgebühr von 300,00 Euro erheben.

**Falls es terminliche Veränderungen aufgrund der Coronakrise gibt, informieren wir Sie zeitnah.**

In 2021 werden drei Kurse angeboten:

#### **Seelsorge für „Haus-Kranke“ und Angehörige**

Berufsbegleitender KSA-Kurs

Neben der Vermittlung der Grundkenntnisse nimmt dieser Kurs die Situation zunehmend zu Hause zu versorgender akut oder chronisch Kranker und ihrer Angehörigen in den Blick der Seelsorge.

#### Kursblöcke:

- |      |   |
|------|---|
| I.   | Mo., 25.01. - Fr., 29.01.2021:<br>„Haus-Kranke“           |
| II.  | Mo., 15.03. - Fr., 19.03.2021:<br>Angehörige              |
| III. | Mo., 17.05. - Fr., 21.05.2021:<br>Hoffnung u. Anerkennung |
| IV.  | Mo., 12.07. - Fr., 16.07.2021:<br>Palliative Care         |
| V.   | Mo., 04.10. - Fr., 08.10.2021:<br>Leben am Ende           |
| VI.  | Mo., 22.11. - Fr., 26.11.2021:<br>Transfer u. Abschluss   |

Leitung: Irmhild Ohlwein und Ursula Josuttis

Praxisfeld: Eigene Dienstbereiche

Unterbringung: CVJM-Hotel

Auskünfte und Erhalt der Bewerbungsunterlagen bei: Irmhild Ohlwein, Pastoralpsychologisches Institut, Herkulesstraße 71-73, 34119 Kassel, Telefon: 0561 3149742 oder: Irmhild.Ohlwein@ekkw.de

Anmeldeschluss: Fr., 28.08.2020

Zulassungstag: Do., 22.10.2020

Ort: Pastoralpsychologisches Institut Kassel

**Seelsorge in der Schule**

Berufsbegleitender KSA-Kurs '21/'23 für Pfarrer\*innen und Lehrer\*innen, die in der Schulseelsorge tätig sind

Kursblöcke und Studientage:

I.	16.08. - 19.08.2021 Mo., 11.10.2021; Mo., 13.12.2021; Mo., 14.03.2022
II.	11.04. - 14.04.2022 Mo., 02.05.2022; Mo., 20.06.2022; Mo., 18.07.2022
III.	22.08. - 25.08.2022 Mo., 26.09.2022; Mo., 05.12.2022; Mo., 06.03.2023
IV.	03.04. - 06.04.2023
Leitung:	Monika Waldeck und Irmhild Ohlwein
Praxisfeld:	Eigene Dienstbereiche
Auskünfte und Erhalt der Bewerbungsunterlagen bei:	Monika Waldeck, 37213 Witzenhausen, Conrad-Bischoff-Weg 13; Telefon: 05542 1087; Monika.Waldeck@ekkw.de
Anmeldeschluss:	Fr., 30.04.2021
Zulassungstag:	Mo., 07.06.2021
Kurskosten und Unterbringung:	s. u.
Ort:	Pastoralpsychologisches Institut Kassel

Ort: Pastoralpsychologisches Institut Kassel

Veranstaltungsort:

Die KSA-Kurse finden im Pastoralpsychologischen Institut der EKKW, Herkulesstraße 71-73, 34119 Kassel (Telefon: 0561 3149742) statt.

Kosten für die KSA-Kurse:

Für Pfarrerinnen und Pfarrer aus der EKKW entstehen keine Kurskosten, Teilnehmer/innen aus anderen kirchlichen Arbeitsbereichen, Landeskirchen oder dem Ausland zahlen 1.500,00 Euro.

Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind selbst zu tragen. Pfarrerinnen und Pfarrer aus der EKKW können dafür einen Zuschuss beim LKA beantragen, kirchliche Mitarbeitende bei ihren Dienststellen darum ersuchen.

Unterbringung:

Unterbringung wird frei gewählt.

Hinweise können im Institut und bei der Kursleitung erfragt werden.

\* \* \*

**Fraktionierter KSA-Kurs mit exemplarischem Praxisfeld Klinik**

Kursblöcke:  
(2 x 3 Wochen)

I.	Mo., 25.10. - Fr., 12.11.2021
II.	Mo., 07.02. - Fr., 25.02.2022
Leitung:	Monika Waldeck und (Gottfried Mahlke)
Praxisfeld:	Agaplesion Diakoniekliniken Kassel
Auskünfte und Erhalt der Bewerbungsunterlagen bei:	Monika Waldeck, 37213 Witzenhausen, Conrad-Bischoff-Weg 13; Telefon: 05542 1087; Monika.Waldeck@ekkw.de
Anmeldeschluss:	Do., 01.07.2021
Zulassungstag:	Mo., 30.08.2021
Kurskosten und Unterbringung:	s. u.

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

## Pfarrstellenausschreibungen

**Külte-Schmillinghausen**, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

**2. Pfarrstelle Wildunger Walddörfer**, Kirchenkreis Eder  
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probendienst.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Landeskirchliche Pfarrstelle „Polizei- und Notfallseelsorge im Main-Kinzig-Kreis“**  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt der Beauftragte für Polizei- und Notfallseelsorge in der Landeskirche, Landespolizeipfarrer Kurt Grützner, Telefon: 0561 9378-445.

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter

<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 30. Juni 2020** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten (Durchschrift oder Information an das für den Bewerber bzw. Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an [pers.theologen.lka@ekkw.de](mailto:pers.theologen.lka@ekkw.de) (das Dekanat bitte „in cc“ setzen).

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

## Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

#### Lehrer/innen im Kirchendienst (m/w/d), Martin-Luther-Schule Schmalkalden

Die Martin-Luther-Schule Schmalkalden, Grundschule der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, sucht zum 1. August 2020

#### Lehrer/innen im Kirchendienst A 12 BBesG (m/w/d)

mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen.

Eine Besetzung der Stellen im Rahmen eines Teildienstes ist möglich. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 12 BBesG) vorgesehen. Soweit nicht bereits von Beginn an die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung vorliegen, erfolgt die Anstellung zunächst als Tarifbeschäftigte/r nach dem TV-L.

Die Martin-Luther-Schule ist eine evangelische Grundschule in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Unsere Schule ist staatlich anerkannt.

Wir bieten:

- Ein aufgeschlossenes, dynamisches Team,
- Schulleben und Unterricht mit reformpädagogischem Konzept und evangelischem Profil,
- attraktives Schulgebäude mit guter Ausstattung und erlebnisreiches Schulgelände
- Unterricht in jahrgangsgemischten Klassen 1/2 und 3/4,
- eine Ganztagschule mit rhythmisiertem Schulalltag.

Wir erwarten:

- Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium (1. und 2. Staatsexamen) mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen,
- Kooperationsbereitschaft im multiprofessionellen Team,
- regelmäßige Teilnahme an Planungssitzungen und Dienstberatungen,
- Interesse an Schulentwicklung,
- verständnisvoller und professioneller Umgang mit Eltern,
- Erstellung von Förder- und Wochenplänen,
- Umsetzung des reformpädagogischen Konzeptes,
- besonderes Engagement und Belastbarkeit,

- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche. Diese ist Voraussetzung für eine Verbeamtung als Lehrer/in im Kirchendienst.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Rektorin der Martin-Luther-Schule Schmalkalden, Frau Neukirch, unter Telefon: 03683 601188 zur Verfügung, oder Sie nutzen unsere Homepage [www.Martin-Luther-Schule-Schmalkalden.de](http://www.Martin-Luther-Schule-Schmalkalden.de).

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 14. Juni 2020** an:

Martin-Luther-Schule Schmalkalden  
Frau Susanne Neukirch  
Näherstiller Str. 39  
98574 Schmalkalden

oder [Susanne.Neukirch@ekkw.de](mailto:Susanne.Neukirch@ekkw.de).

\* \* \*

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

## Impressum

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel  
**Postadresse:** Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

**Bankverbindung:** Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

**Redaktion:** Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

**Herstellung:** Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

**Abonnement:** Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.